olj=

au=

ten.

en.

eren

olf.

nten

sater

der

lbert

erg i.

Mar.

igen=

erm.

Dbet=

*cba3

gl. f. Hell Hust. Hust. In in

eiche Hrn.

Grät

erm.

r.

Bautsener 2000 Machrichten.

Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Banken. Amtsblatt für die Gerichts, und Verwaltungsbezirke Banten, Schirgiswalda, Königswartha, Beigenberg, Herrnhut, Oftrit, Bernstadt und Meichenau.

Redacteur und Berleger: G. DR. Monfe in Baupen.

Befauntmachung. Nachdem berjenige Theil des die Bezeichnung "alte Neukirch-Ringenhainer Straße" sührenden Communicationsweges, soweit derselbe die Barzellen No. 1750, 1752, 1753, 1725, 1726, 1727, 1728, 1713 und 1714 des Flurbuchs von Oberneukirch berührt, laut Erklärung der Gemeinde zu Oberneukirch L. A. für den tractes in seiner Eigenschaft als Communicationsweg hierseits beschlossen worden ist, so wird dies in Gemäßheit § 14 des Gesehes über die Wegebaupslicht vom 12. Nammer 1870 mit dem Remerken diermit zur öffentlichen Computation von 12. Januar 1870 mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Widersprüche gegen die hier fragliche Wegeeinziehung bei Berlust ders selben binnen 3 Wochen von nachstehendem Datum an bei der unterzeichneten Königlichen Umtshauptmannschaft zur Anmelbung zu bringen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst. In Interims-Berwaltung: von Zesschwit, Reg.=Uff.

Otto.

u m t m a ch n n g,

die diesjährigen Herbstübungen betr. Indem die Stadtrathe, Rittergutsberischaften und Gemeinden, beren Orte bei ben im hiefigen Bezirte abzuhaltenden diesjährigen Berbftubungen mit Truppen werden belegt werden, Duplicate ber auszustellen gewesenen Marschrouten unter bem Siegel der Königl. Amtshauptmannschaft br. m. jugefertigt erhalten, werden dieselben wegen ber Quartierleiftung im Allgemeinen sowohl als inebesondere wegen ber örtlichen Bertheilung ber Mannschaften, ber Beichaffenheit der Quartiere und Stallungen, Erledigung von Beschwerben zc. zc. auf die Bestimmungen in dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1868, die Quartierleiftung für die bewaffnete Macht mabrend des Friedenszustandes betr. (S. 523 und 530 des Bundesgesethlattes vom Jahre 1868) und die zu dessen Aussührung erichienene, auf Seite 102 bes Bundesgesetzes vom Jahre 1869 abgedructe Instruction in Berbindung mit den sachsischen Aussubrungsverordnungen vom 10. April 1869 und 22. September por. J. (S. 102 d. ao. 1869 und 218 d. ao. 1871 bes Gef.: u. Berordgs.=Bl.) verwiesen. Außerdem wird Folgendes zu beren Kenntniß gebracht, beziehendlich zur genauen Nachachtung angeordnet:

1) Den einquartirten Truppen ift mahrend der Detachementsellebungen vom 5. bis mit 10. September die Berpflegung von, mahrend der Brigades Exercitien vom 30. August bis mit 4. September aber excl. Brod; den ans und abmarschirenden Truppen dagegen auf die Tage des Anmarsches ju ben Brigades ober Detachements-Uebungen resp. für die Rüdmariche in die Garnison die Marichverpflegung von den Quartierwirthen zu gewähren; 2) ben am 5., 6., 7. und 9. September bivouakirenden Truppen wird Berpflegung, Fourage, Stroh und Holz aus dem in Herrnhut zu errichtenden

3) die Ausgahlung der reglementsmäßigen Bergütungen für die Berpflegung wird Seiten der Truppen an die Ortsbehörden erfolgen; 4) die Fourage ist an den Tagen, für welche dies mittelft der Marschroute vorgeschrieben, den Truppen im Quartier zu verabfolgen und wird nach ben currenten Marktpreisen vergutet; follten jedoch einzelne Gemeinden außer Stande sein, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln zu gemahren, so muffen ste benselben bei bem Garnifonlieferanten Bitterlich in Zittau holen, wozu es jedoch einer vorgängigen Bescheinigung der Königl.

5) die Bergütung für die nicht zur Stelle bezahlte Fourage beziehendlich beren Transport ist von den landlichen Gemeinden auf Grund der von ben Truppen ausgestellten Empfangsbescheinigungen bei ber unterzeichneten Königl. Umtshauptmannschaft, von den Städten dagegen direct bei ber Königl. Intendantur ber Armee zu Dresten zu liquidiren (cfr. Berordnung vom 8. März b. J. S. 18 des Gef. u. Berordgsbl.). Was nun ferner die bei den Detachements: Uebungen (vom 5. bis mit 10. September) entstehenden

anlangt, so wird darauf hingewiesen, daß bei diesen Uebungen die Fluren folgender Orte voraussichtlich betroffen werden mussen, als: Edartsberg und Hasenberg, Oberseifersdorf, Großhennersdorf, Oberherwigsdorf b. Zittau, Ober- und Nieder-Ruppersdorf, Ninive, Herrnhut, Euldorf, Ober- und Nieder-Strahwalde, Berthelsdorf, Neundorf a. d. E., Ober- und Nieder-Oberwiß, Oberrennersdorf, Ober- und Nieder-Cunnersdorf, Oberund Nieder-Ottenhain, Ebersdorf mit Liebedörfel, Rleinschweidniß, Ober-, Mittel- und Nieder-Herwigsborf b. Löbau, Ober- u. Nieder-Remniß, Bernstadt, Bischborf (event.), Runnersborf a. b. E., Altbernsborf a. b. E., Ober- und Nieder-Riesdorf a. b. E., Dittersbach a. d. E. (event.), Ostrig und Feldleuba.

Die Stadtrathe beziehendlich Gemeinde-Borftande Diefer Orte werden hiermit veranlaßt: a) die betreffenden Feldbesißer aufzufordern, ihre bestellten Meder behufs deren möglichster Schonung vor Beginn der Uebungen mit sichtbaren

b) alle verursachten Schäden fofort nach dem Entstehen derselben und längstens innerhalb 24 Stunden und zwar nach dem unten abgedrudten Schema sub G behufs deren commissarischer Besichtigung und Abschähung bei ber unterzeichneten Amtsbauptmannschaft zur Anzeige zu bringen. hierbei wird noch ausdrudlich bemertt, daß nur die Borftebendem zu Folge rechtzeitig angemeldeten Schadenanspruche Berücfichtigung finden tonnen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft daselbst. von Thielau.

Sippner. Bor, und Zunamen Ratafter: ober sonftige Flächen=Inhalt und Wohnort Bezeichnung Gegenstand. Davon Anmertung. bes Intereffenten. find beschäbigt. bes beschädigten Grundstücks. Person 1790 111911 190 117 Flur. Mr. Ur. Deter. Deter.

annt mach ung.

Briefverkehr mit Rußland Bei Briesen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise binzu gesetzt werden, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall binlänglich bekannt stimmungsorts durch zusähliche Angabe des Gouvernements außer Zweisel gestellt werde.

Raiserliches General Postamt

Raiferliches General - Poftamt! 3. B.: Biebe.

> STADT **BAUTZEN** BUDYŠIN

Wir führen Wissen.